

## NEWSLETTER



November 2024

### 1 Alle Steuerzahler

[1.1 Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage](#)

### 2 Vermieter

[2.1 Steuerfälle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen](#)

[2.2 Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig](#)

### 3 Freiberufler und Gewerbetreibende

[3.1 Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024](#)

[3.2 Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers](#)

[3.3 Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag](#)

[3.4 Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein](#)

### 4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

[4.1 Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof](#)

### 5 Arbeitgeber

[5.1 Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025](#)

[5.2 Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025](#)

[5.3 Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer](#)

[5.4 Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich](#)

### 6 Für alle Steuerpflichtigen

[6.1 Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich](#)

[6.2 Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025](#)

### 7 Für Vermieter

[7.1 Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien](#)

### 8 Für Kapitalanleger

[8.1 Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds](#)

## **9 Für Unternehmer**

9.1 Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können

9.2 Künstlersozialabgabe bleibt 2025 stabil

9.3 Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

## **10 Für GmbH-Geschäftsführer**

10.1 Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

## **11 Für GmbH-Gesellschafter**

11.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

## **12 Für Arbeitgeber**

12.1 Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025

12.2 Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

## **13 Für Arbeitnehmer**

13.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2024/2025

## **14 Abschließende Hinweise**

14.1 Verzugszinsen

14.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2024

## 1 Alle Steuerzahler

### 1.1 Außergewöhnliche Belastungen: Prozesskosten bei drohendem Verlust der Existenzgrundlage

**Prozesskosten** sind grundsätzlich **nicht als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar. Eine gesetzliche **Ausnahme** gilt nur dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, **seine Existenzgrundlage zu verlieren** und **seine lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Über einen solchen Fall musste jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entscheiden.

#### Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob Prozesskosten im Zusammenhang mit der drohenden Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebs als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Der Steuerpflichtige hatte 2015 u. a. einen Forstbetrieb gegen Altenteilleistungen übertragen bekommen. In der Folge beendete er seine Angestelltentätigkeit für den Betrieb und führte diesen als Selbstständiger fort. Im selben Jahr forderte die Übergeberin aber dann gerichtlich die Rückübertragung des Betriebs bzw. die Grundbuchberichtigung. Begründung: Sie sei bei der Übertragung demenzbedingt geschäftsunfähig gewesen. Hiergegen setzte sich der Steuerpflichtige vor den Zivilgerichten zur Wehr.

Die entstandenen Prozesskosten machte er als außergewöhnliche Belastungen geltend, was das Finanzamt ablehnte. Vor dem Finanzgericht Niedersachsen war er dann erfolgreich.

Der Steuerpflichtige hat seine lebensnotwendigen Bedürfnisse ganz überwiegend **aus den Erträgen des von der Rückübertragung bedrohten Forstbetriebs bestritten**. Aus der maßgeblichen Sicht des Jahres der Inanspruchnahme wären ihm bei einer Rückübertragung übrige Einkünfte **unterhalb des Grundfreibetrags** verblieben. Die Berührung des steuerlichen Existenzminimums erfüllt den Tatbestand der Gefahr für die Existenzgrundlage.

Dem **drohenden Verlust der Existenzgrundlage** steht auch nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bei einer Rückübertragung erneut **eine Angestelltentätigkeit** hätte aufnehmen können. Der Verlust der Existenzgrundlage erfordert **keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage**. Auch kann, so das Finanzgericht, dem Steuerpflichtigen nicht entgegengehalten werden, **im Notfall die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme** in Anspruch nehmen zu können.

**Beachten Sie:** Die Finanzverwaltung hat **gegen die Entscheidung die Revision eingelegt**. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

**Quelle:** FG Niedersachsen, Urteil vom 15.05.2024, Az. 9 K 28/23, Rev. BFH: Az. VI R 22/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 243968

## 2 Vermieter

### 2.1 Steuerfalle: Anteilige Immobilien-Schenkung ohne anteilige Übertragung der Darlehen

Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen**, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Diese

**steuerzahlerunfreundliche Sichtweise** des Finanzgerichts Niedersachsen sollte insbesondere **in Fällen der vorweggenommenen Erbfolge** beachtet werden, um weiterhin **den vollen Werbungskostenabzug** für die Schuldzinsen zu erhalten.

#### **Sachverhalt**

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die ab Juli 2019 bestehende Grundstücksgemeinschaft/Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters).

Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Finanzgericht Niedersachsen erfolglos.

Das Finanzgericht Niedersachsen begründete seine restriktive Sichtweise u. a. wie folgt: Der Vater hat **einen Miteigentumsanteil** an der Mietimmobilie schenkweise und damit **aus privaten, nicht mit der Einkünfteerzielung im Zusammenhang stehenden Gründen** auf seinen Sohn übertragen.

Da das bei der Bank aufgenommene **Darlehen der Finanzierung des gesamten Gebäudes** diente, wurde mit der Übertragung eines Miteigentumsanteils auf den Sohn **der Finanzierungszusammenhang** des Darlehens mit dem Gebäude **anteilig zu dem übertragenen Miteigentumsanteil gelöst**.

**Beachten Sie:** Insoweit hat der Vater **eine kreditfinanzierte Schenkung** vorgenommen, was zur Folge hat, dass die Darlehenszinsen von ihm ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden können. **Ein Abzug beim Sohn** kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil er **die Darlehenszinsen weder gezahlt, noch der Bank geschuldet hat**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jedoch **die Revision** im Hinblick auf die Frage zugelassen, ob es gerechtfertigt ist, den Sachverhalt anders zu behandeln als **bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**. Hier hatte der Bundesfinanzhof in einem Beschluss aus dem Jahr 2017 Folgendes ausgeführt:

Wird ein fremdfinanziertes Grundstück **des Sonderbetriebsvermögens** unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeit unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft zum Buchwert übertragen, ist die Darlehensverbindlichkeit bei der anderen Mitunternehmerschaft als negatives Sonderbetriebsvermögen in voller Höhe zu erfassen. Die aufgewendeten **Darlehenszinsen sind in voller Höhe als Sonderbetriebsaufwand abzugsfähig**.

**Beachten Sie:** Da **die Revision eingelegt** wurde, hat der Bundesfinanzhof nun Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen.

**Quelle:** FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 162/23, Rev. BFH: Az. IX R 2/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 243107; FG Niedersachsen, Urteil vom 13.12.2023, Az. 3 K 163/23, Rev. BFH: Az. IX R 3/24; BFH, Beschluss vom 27.04.2017, Az. IV B 53/16

## **2.2 Instandhaltungsrücklage: Revision zum Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs anhängig**

**Vermieten** Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft **eine Eigentumswohnung**, müssen sie **an die Hausverwaltung** auch **Zahlungen leisten**, die diese **der Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage** zuführt. Bis dato sind diese Zahlungen **nicht zum Zahlungszeitpunkt als**

**Werbungskosten** zu berücksichtigen, sondern erst, wenn sie **für Instandhaltungen verausgabt** worden sind. Ob dies (immer noch) zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof klären.

Seit dem 20.08.2024 ist beim Bundesfinanzhof **ein Verfahren mit folgender Fragestellung** anhängig:

#### **Anhängige Rechtsfrage**

Stellen Einzahlungen in die Erhaltungsrücklage (vormals Instandhaltungsrücklage) **nach der Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes** durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (BGBl I 2020, S. 2187) mit einhergehender Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft bereits in diesem Zeitpunkt des Abflusses sofort abzugsfähige Werbungskosten dar, unabhängig von der späteren Mittelverwendung und der steuerlichen Einordnung?

**Beachten Sie: Die Vorinstanz, das Finanzgericht Nürnberg, hat das übrigens verneint.**

Nach aktuellem Rechtsstand sind die Zahlungen **erst dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie der Verwalter verausgabt hat**. Dass die Beiträge zur Erhaltungsrücklage mit der Zahlung **aus dem frei verfügbaren Vermögen abgeflossen** sind, ändert daran nichts.

#### **Beispiel**

A ist Vermieter einer Eigentumswohnung. Er hat an die Hausverwaltung ein monatliches Hausgeld von EUR 200 für laufende Kosten (z. B. Versicherungen, Gas und Wasser) und daneben weitere EUR 125 als Zuführung zur Erhaltungsrücklage zu zahlen.

**Bisherige Lösung:** Die monatlichen Zahlungen sind in Höhe von EUR 200 sofort als Werbungskosten abzugsfähig. In Höhe von EUR 125 ergeben sich allein durch die Einzahlung in die Erhaltungsrücklage (noch) keine Werbungskosten.

**Angestrebte Lösung:** Durch das Revisionsverfahren soll erreicht werden, dass auch die Zahlung in die Erhaltungsrücklage sofort im Zahlungsjahr als Werbungskosten abzugsfähig ist.

**Quelle:** FG Nürnberg, Urteil vom 12.03.2024, Az. 1 K 866/23, Rev. BFH: Az. IX R 19/24, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 243896

## **3 Freiberufler und Gewerbetreibende**

### **3.1 Richtsatzsammlung 2023 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024**

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2023** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2024** bekanntgegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

**Beachten Sie:** Diese Vereinfachungsregelung lässt **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 17.09.2024, Az. IV D 3 - S 1544/19/10001 :011, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 243895

### 3.2 Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers

Erhält **ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger** für öffentliche Dienste **aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung**, kann er im Einzelfall **nachweisen**, dass ihm **höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale** gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die **zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** geführt haben. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen ist aber Voraussetzung, dass diese Aufwendungen **unmittelbar ausschließlich oder ganz überwiegend durch die ehrenamtliche Tätigkeit** veranlasst sind.

**Als Nachweis** genügt insoweit nicht der durch Belege untermauerte Vortrag anteiliger auf den Kläger entfallender **höherer Fixkosten einer Freiberuflerpraxis als „Sowieso-Kosten“**. Denn diese Berechnung trägt Elemente in sich, die wirtschaftlich **einem teilweisen Ausgleich eines Verdienstauffalls bzw. eines Zeitverlusts** sehr nahekommen. Und **solche Ersatzleistungen** sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 Einkommensteuergesetz **ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen**.

**Merke:** Die Problematik betrifft alle Freiberufler und Gewerbetreibende, die neben ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren positionieren wird.

**Quelle:** FG Thüringen, Urteil vom 11.05.2023, Az. 4 K 401/22, Rev. BFH: Az. VIII R 29/23

### 3.3 Betriebsaufgabe/-veräußerung: Verbrauch des ermäßigten Steuersatzes auch ohne Antrag

Wird ein **Gewerbebetrieb veräußert oder aufgegeben**, kann der Steuerpflichtige **die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes** nach § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) beantragen, wenn er **das 55. Lebensjahr vollendet** hat oder **im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig** ist. Diese Steuerermäßigung kann aber **nur einmal im Leben** beansprucht werden. Die Vergünstigung ist **selbst dann verbraucht**, wenn sie das Finanzamt **zu Unrecht und ohne Antrag** des Steuerpflichtigen gewährt hat. In einer aktuellen Entscheidung hat das Finanzgericht Hamburg die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestätigt.

#### Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **eine antragsgebundene und nur einmal zu gewährende Steuervergünstigung** für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie vom Finanzamt **zu Unrecht** gewährt worden ist. Entscheidend ist allein, dass sich die Vergünstigung **auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt hat** und sie dort **nicht mehr rückgängig** gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit vorbehalten, die Vergünstigung in einem späteren Jahr zu beanspruchen, **muss er die Steuerfestsetzung anfechten**, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

**Beachten Sie:** Der Bundesfinanzhof nimmt einen Verbrauch der Vergünstigung selbst dann an, wenn **kein begünstigungsfähiger Veräußerungsgewinn** vorgelegen hat, der ermäßigte Steuersatz also schon mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte gewährt werden dürfen. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige **den ihn begünstigenden Irrtum des Finanzamts erkennt und billigt**.

**Merke:** Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur dann nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

### **Urteil des Finanzgerichts Hamburg**

Das Finanzgericht Hamburg hat die Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesfinanzhofs **jüngst bestätigt**. Im Streitfall wurde die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerfestsetzung für 2014 ohne Antrag berücksichtigt. Die gewährte **Steuerermäßigung war aus dem Steuerbescheid für den Steuerpflichtigen erkennbar**.

Der geänderte Bescheid erging zur Umsetzung eines Grundlagenbescheids. In den Erläuterungen erhielt er **keinen Hinweis auf die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes**. Bei den Besteuerungsgrundlagen übernahm der Bescheid den im Feststellungsbescheid ausgewiesenen Veräußerungsgewinn des Steuerpflichtigen bei dessen Einkünften aus Gewerbebetrieb aus Beteiligungen. **Bei der Berechnung der Steuer** wurde die Anwendung des Splittingtarifs und **die Anwendung von § 34 Abs. 3 EStG ausgewiesen**.

Dies reicht, so das Finanzgericht Hamburg, aus, um **erkennbar** zu machen, dass der ermäßigte Steuersatz angewandt worden ist. Somit bestand Anlass, sich gegen die ohne Antrag erfolgte Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG **mit einem Einspruch oder Änderungsantrag** zu wenden, um sich die Möglichkeit einer späteren Gewährung des ermäßigten Steuersatzes zu erhalten.

**Merke:** Haben Steuerpflichtige wegen mehrerer Betriebe und/oder gewerblicher Beteiligungen die Möglichkeit, ihr Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 EStG „entweder – oder“ auszuüben, gilt Folgendes: Steuerbescheide, in denen das Finanzamt Veräußerungs- oder Aufgabegewinne berücksichtigt, sind insoweit zu überprüfen, ob das Finanzamt den ermäßigten Steuersatz ohne Antrag (also „von Amts wegen“) gewährt hat. Ist dies der Fall, muss gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, um sich die Ausübung des Wahlrechts für einen künftig anfallenden begünstigten Gewinn offenzuhalten.

**Quelle:** FG Hamburg, Urteil vom 12.06.2024, Az. 1 K 141/22, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 243738; BFH-Urteil vom 28.09.2021, Az. VIII R 2/19

### **3.4 Inventur am 31.12.: Das muss nicht sein**

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine **körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**.

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat **jeder Kaufmann** zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Auch eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere** Verfahren:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.
- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

## 4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

### 4.1 Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.09.2022 ausdrücklich wie folgt widersprochen: Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabauschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Das Bundesfinanzministerium wendet **diese Rechtsprechung nunmehr an**.

Nach dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, sind inkongruente – **also vom Anteil am Stammkapital einer GmbH abweichende** – **Gewinnausschüttungen steuerlich grundsätzlich anzuerkennen**, wenn sie **zivilrechtlich wirksam** sind. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

#### Abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag

Es wurde **im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab** als das Verhältnis der Geschäftsanteile festgesetzt und **die Ausschüttung entspricht diesem Verhältnis**.

**Beachten Sie:** Für eine **nachträgliche Änderung** des Gesellschaftsvertrags zur Regelung einer inkongruenten Gewinnverteilung ist **die Zustimmung derjenigen Gesellschafter** erforderlich, die hiervon nachteilig betroffen sind.

#### Öffnungsklausel

Der Gesellschaftsvertrag enthält **eine Klausel**, nach der **mit Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter** eine von der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Regelung abweichende Verteilung



beschlossen werden kann. Der Beschluss wurde **mit den erforderlichen Zustimmungen** und der ggf. im Gesellschaftsvertrag bestimmten Mehrheit gefasst.

### **Punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss**

Ein **punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss** über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung **mit den Stimmen aller Gesellschafter** gefasst worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, ist der Besteuerung zugrunde zu legen.

Ein derartiger Beschluss liegt vor, wenn sich seine Wirkung **als Einzelakt** erschöpft, sodass die Satzung zwar verletzt wird, aber **nicht mit Wirkung für die Zukunft** geändert werden soll.

**Merke:** Ein satzungsdurchbrechender Gesellschafterbeschluss, der einen vom Satzungsinhalt abweichenden Zustand **mit Dauerwirkung** (sei es auch nur für einen begrenzten Zeitraum) begründet, ist selbst bei einem einstimmigen Beschluss **nichtig, wenn** bei der Beschlussfassung nicht alle Bestimmungen einer Satzungsänderung (insbesondere die notarielle Beurkundung und Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister) eingehalten werden.

### **Zeitlich inkongruente Gewinnausschüttung**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 28.09.2021 ist ein zivilrechtlich wirksamer Gesellschafterbeschluss, nach dem der **auf den Mehrheitsgesellschafter** gemäß seiner Beteiligung entfallene Anteil am Gewinn **nicht ausgeschüttet**, sondern in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage eingestellt wird, **grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen**.

Dies gilt auch dann, **wenn zugleich die Gewinnanteile von Minderheitsgesellschaftern ausgeschüttet** werden. Die Einstellung in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt **auch bei einem beherrschenden Gesellschafter** nicht zum Zufluss von Kapitalerträgen.

**Merke:** Bei **einer Aktiengesellschaft** sind inkongruente Gewinnausschüttungen nur anzuerkennen, wenn in der Satzung ein vom Verhältnis der Anteile am Grundkapital abweichender Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wurde und die Ausschüttung diesem Verhältnis entspricht.

Eine inkongruente Gewinnausschüttung aufgrund einer Öffnungsklausel oder eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses erfüllen diese Voraussetzung nicht.

**Quelle:** BMF-Schreiben vom 04.09.2024, Az. IV C 2 - S 2742/19/10004 :003, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 243964

## **5 Arbeitgeber**

### **5.1 Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2025**

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** EUR 282 monatlich betragen (in 2024 = EUR 278). Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2025 um EUR 20 auf EUR 333 steigen.

**Beachten Sie:** Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet, ergeben sich für 2025 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2024 in Klammern):

#### Frühstück:

- monatlich: EUR 69 (EUR 65)
- kalendertäglich: EUR 2,30 (EUR 2,17)

#### Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: EUR 132 (EUR 124)
- kalendertäglich: EUR 4,40 (EUR 4,13)

**Quelle:** Entwurf der 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

### 5.2 Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

Die **Rechengrößen der Sozialversicherung** werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und **jährlich mittels Verordnung festgelegt**. Nun liegt die **Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 im Entwurf** vor.

**Beachten Sie:** Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit **unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern**. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Nachfolgend sind **wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt:

- Beitragsbemessungsgrenze **in der allgemeinen Rentenversicherung**: EUR 8.050 im Monat.
- Beitragsbemessungsgrenze **in der gesetzlichen Krankenversicherung**: EUR 5.512,50 im Monat.
- **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (sogenannte Jahresarbeitsentgeltgrenze)**: EUR 6.150 im Monat.

**Quelle:** BMAS, Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025

### 5.3 Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Voraussetzungen für die Annahme **einer geringfügigen Beschäftigung** beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz („**Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte**“) ausschließlich **nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben**. Ein **GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist sozialrechtlich kein Beschäftigter**, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich kann die **Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden** (FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, Beschluss vom 09.08.2023, Az. VI B 1/23).

### 5.4 Minijob: Zuschüsse zum Deutschlandticket sind für die Verdienstgrenze unschädlich

Derzeit gilt für **eine geringfügige Beschäftigung** (Minijob) **eine monatliche Verdienstgrenze i. H. von EUR 538**. Beträgt der Verdienst durchschnittlich mehr als 538 EUR im Monat, liegt kein Minijob mehr vor und es handelt sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt jedoch **Extra-Zahlungen**, die für die **Verdienstgrenze unschädlich** sind. Die Minijob-Zentrale hat nun einige dieser Gehaltsextras aufgeführt, **u. a. auch das Deutschlandticket**.

Arbeitgeber können ihren Minijobbern **Zuschüsse zum Deutschlandticket** gewähren oder **die Kosten hierfür auch ganz übernehmen**. Die Zuwendung ist dann **steuer- und beitragsfrei**. Voraussetzung: Der Vorteil muss **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

**Quelle:** Minijob-Zentrale, Newsletter 09/2024 „Mehr Geld im Minijob: 5 Extras zählen nicht zum Verdienst“

## 6 Für alle Steuerpflichtigen

### 6.1 Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im Privatbereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2025 verlagert werden sollten. Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Kinderanzahl abhängt.

**Praxistipp:** Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2024 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2025 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2024 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal EUR 1.200) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2025 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2024 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Bei **Handwerkerleistungen** können **Vorauszahlungen** nur steuerlich berücksichtigt werden, **wenn sie marktüblich sind**. Eine Anzahlung ohne Rechnung und ohne Aufforderung des Leistungserbringers ist dies nicht (FG Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2024, Az. 14 K 1966/23 E).

### 6.2 Änderungen durch die Grundsteuer-Reform ab 2025

In den vergangenen Wochen und Monaten haben **viele Immobilien-Eigentümer** vom Finanzamt **den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts** und **den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags** für ihren Grundbesitz erhalten. **Ab 01.01.2025** wird die Grundsteuer dann auf Grundlage der neuen Regeln **und der neuen Hebesätze der Gemeinden** erhoben.

Die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer ergibt sich aus **dem Grundsteuerbescheid der Gemeinde**. Die Ermittlung ist vergleichsweise einfach: **Der Grundsteuermessbetrag wird mit dem Hebesatz**, der von der Stadt bzw. der Gemeinde neu festgelegt wird, **multipliziert**.

#### **Beispiel**

Der Grundsteuermessbetrag beträgt EUR 270. Hat die jeweilige Gemeinde nun einen neuen Hebesatz von 480 % beschlossen, ergibt sich daraus eine Jahres-Grundsteuer i. H. von EUR 1.296.

**Weiterführende Hinweise** zur neuen Grundsteuer hat das Bundesfinanzministerium unter [www.iww.de/s8767](http://www.iww.de/s8767) in einem **Fragen-Antworten-Katalog** zusammengestellt.

## Hintergrund und Ausblick

Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer reformieren, weil das Bundesverfassungsgericht **die bisherigen Vorschriften als verfassungswidrig** eingestuft hat. Im Rahmen der Reform hatten **die jeweiligen Bundesländer** aufgrund einer Öffnungsklausel im Grundgesetz die Möglichkeit, **eigene länderspezifische Regelungen** zu entwickeln. Davon haben beispielsweise Baden-Württemberg und Bayern Gebrauch gemacht.

**Beachten Sie:** Doch auch **die neuen Grundsteuermodelle** werden mitunter kritisiert bzw. es werden **verfassungsrechtliche Zweifel** geltend gemacht. Ob dies jedoch zutreffend ist, wird wohl **(erneut) das Bundesverfassungsgericht** entscheiden müssen.

## 7 Für Vermieter

### 7.1 Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

#### Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern **in 2024 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

#### Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

**Praxistipp:** Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

#### Verbilligte Vermietung

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.

- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

**Beachten Sie:** Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

**Merke:** Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

## 8 Für Kapitalanleger

### 8.1 Freistellungsaufträge, Verlustverrechnung und Vorabpauschale bei Investmentfonds

Kapitalanleger sollten **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint.

Der Sparer-Pauschbetrag (**EUR 1.000 bzw. EUR 2.000 bei zusammenveranlagten Ehegatten**) wird von den Banken beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt**. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt, sondern auch **auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden**.

#### Verlustverrechnung

Hat ein Anleger bei einer Bank einen Verlust erzielt und bei einer anderen Bank positive Einkünfte erwirtschaftet, ist **eine Verrechnung zwischen den Banken nicht möglich**. In diesen Fällen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten.

Wird von dem Kapitalanleger nichts veranlasst, trägt die Bank den Verlust **auf das nächste Jahr** vor. Stellt der Steuerpflichtige hingegen **bis zum 15.12.** des jeweiligen Jahres bei dem Kreditinstitut, bei dem sich der Verlustverrechnungstopf befindet, einen **Antrag auf Verlustbescheinigung**, kann er bei der Einkommensteuerveranlagung eine Verlustverrechnung vornehmen. Der Verlust wird dann aus dem Verrechnungstopf der Bank herausgenommen.

**Merke: Verluste aus der Veräußerung von Aktien** dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen. Zur Rechtmäßigkeit dieser Beschränkung ist seit über drei Jahren ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az. 2 BvL 3/21).

Und auch bei der **Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften** (§ 20 Abs. 6 S. 5 Einkommensteuergesetz) ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Der Bundesfinanzhof hat in einem Aussetzungsverfahren erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert (BFH, Beschluss vom 07.06.2024, Az. VIII B 113/23). Zudem ist die Revision (BFH: Az. VIII R 11/24) in einem Hauptverfahren anhängig.

## Vorabpauschale bei Investmentfonds

Wer in Investmentfonds (beispielsweise **ETFs** = Exchange-Traded Funds) investiert, sollte **am 02.01.2025 für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto** sorgen. Denn an diesem Tag wird die **Vorabpauschale** fällig.

### Hintergrund

Die **Vorabpauschale** ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen** (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen. **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2024 beträgt 2,29 %** (BMF-Schreiben vom 05.01.2024, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008) und gilt damit für die **am ersten Werktag des Jahres 2025** für das Jahr 2024 zu ermittelnde Vorabpauschale.

**Beachten Sie:** Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise ist **ein erteilter Freistellungsauftrag** zu berücksichtigen.

Eine Steuerbelastung setzt ferner voraus, dass **der Basiszins positiv** ist. Aufgrund des negativen Basiszinses für 2021 und für 2022 wurde insoweit auch keine Vorabpauschale erhoben.

## 9 Für Unternehmer

### 9.1 Ab 2025: Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können

Für **nach 2024 ausgeführte Umsätze** ist eine wichtige Neuregelung zu beachten: Die **obligatorische elektronische Rechnung (kurz E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern** (inländische B2B-Umsätze). Das führt dazu, dass Unternehmen **ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen**.

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

**Beachten Sie:** Für die **Ausstellung von E-Rechnungen** sind nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem **Gesamtumsatz von bis zu EUR 800.000 im Jahr 2026**.

**Merke:** Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 01.01.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

## 9.2 Künstlersozialabgabe bleibt 2025 stabil

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch **in 2025 bei 5,0 %** liegen. Eine entsprechende Verordnung wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2024, Nr. 274) verkündet.

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how **den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt** fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Personen. Weitere **Informationen zur Abgabepflicht und -freiheit** erhalten Sie unter **[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)**.

## 9.3 Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

**Buchführungspflichtige Unternehmer** erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

### Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) kann **ein Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden (§ 7g Einkommensteuergesetz (EStG)).

Da **diese Steuerstundungsmöglichkeit** vor allem **Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben** erleichtern soll, darf **der Gewinn EUR 200.000 nicht überschreiten**. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres **vermietet oder in einer Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt** wird.

Werden **bis zum Ende des Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen getätigt**, sind insoweit noch vorhandene IAB bei der Steuerfestsetzung **zinswirksam rückgängig** zu machen, bei der der Abzug vorgenommen wurde.

### Sonderabschreibungen

Für **abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** ist zudem eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG möglich, wenn die Gewinngrenze von EUR 200.000 im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschritten wird. Die Sonderabschreibung kann **neben der normalen Abschreibung** geltend gemacht werden und betrug bisher bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurde dieser Prozentsatz für Wirtschaftsgüter, die **ab 2024** angeschafft oder hergestellt werden, **auf 40 % erhöht**.

**Merke:** Die Sonderabschreibung ist zeitlich auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre begrenzt und kann variabel auf diese fünf Jahre verteilt werden. Es ist weder erforderlich, dass in jedem der fünf Jahre Sonderabschreibungen vorgenommen werden, noch, dass der Höchstbetrag (40 %) ausgereizt wird.

## Check der Überentnahmen

Werden Überentnahmen getätigt, ist **ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen** nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Überentnahme ist nach § 4 Abs. 4a S. 2 EStG der Betrag, um den die **Entnahmen** die Summe des **Gewinns** und der **Einlagen** des Wirtschaftsjahres übersteigen.

**6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu EUR 2.050 (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar. Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

**Merke:** Durch eine Einlage kann eine Überentnahme mitunter verhindert werden. Die kurzfristige Einlage von Geld stellt aber einen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn sie nur dazu dient, die Hinzurechnung zu umgehen. Dies hat der Bundesfinanzhof (Urteil vom 21.08.2012, Az. VIII R 32/09) in einem Fall entschieden, in dem ein Steuerpflichtiger seinem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende fremdfinanzierte Geldmittel zuführte, die er kurze Zeit nach dem Jahreswechsel wieder entnahm. Die Einzahlungen dienten nur dazu, die Hinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG zu vermeiden.

## 10 Für GmbH-Geschäftsführer

### 10.1 Offenlegung der Jahresabschlüsse für 2023: Der Countdown läuft

**Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss 2023 somit der 31.12.2024**.

**Beachten Sie:** Rechnungslegungsunterlagen sind erst **mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021** zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. **Vorherige Geschäftsjahre** sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter **[www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de)**.

**Merke:** Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Kommt das jeweilige Unternehmen seiner Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Informationen zum Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens erhalten Sie unter **[www.iww.de/s11622](http://www.iww.de/s11622)**.

## 11 Für GmbH-Gesellschafter

### 11.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die



entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

## 12 Für Arbeitgeber

### 12.1 Mindestlohn und Minijob: Erhöhte Werte ab 2025

Derzeit gilt in Deutschland ein Mindestlohn von **EUR 12,41** pro Stunde. Nach der „Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung“ (BGBl I 2023, Nr. 321) sind **ab dem 01.01.2025** dann **EUR 12,82** relevant. Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit EUR 538 monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

**Beachten Sie:** Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von EUR 12,82 ergibt sich **ab dem 01.01.2025 eine Geringfügigkeitsgrenze von EUR 556** ( $\text{EUR } 12,82 \times 130 \div 3$ ).

### 12.2 Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie noch bis Ende 2024 möglich

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern noch **bis zum 31.12.2024** eine Inflationsausgleichsprämie **von bis zu EUR 3.000 zuwenden** – und das **steuer- und beitragsfrei**.

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie kann nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) **vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024** gewährt werden.

**Beachten Sie:** Bei den **EUR 3.000** handelt es sich um **einen steuerlichen Freibetrag**, der **auch in mehreren Teilbeträgen** ausgezahlt werden kann.

Begünstigt sind **auch Zahlungen an Minijobber**. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie **nicht auf die Minijobgrenze angerechnet**.

Die Zahlungen des Arbeitgebers müssen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 EStG **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen.

## 13 Für Arbeitnehmer

### 13.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2024/2025

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich **das Zu- und Abflussprinzip**.

**Beachten Sie:** Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von EUR 1.230** liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zum Beispiel für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit **in das Jahr 2025 verschoben werden**.

**Praxistipp:** Spätestens zum Jahresende 2024 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch Sachbezüge (monatliche Freigrenze von EUR 50) oder der Rabattfreibetrag von EUR 1.080 (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren.

## 14 Abschließende Hinweise

### 14.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2024 beträgt **3,37 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,37 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,37 %\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,37 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

#### Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 %
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %

### 14.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2024

Im Monat November 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

#### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.11.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.11.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.11.2024

- **Grundsteuerzahler:** 15.11.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie:** Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie:** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.11.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.11.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

**Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):**

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2024 am 27.11.2024**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**Dr. Küffner & Partner GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Neustadt 532-533  
84028 Landshut  
T +49 871 9222-0  
F +49 871 9222-599